

**Handbuch
für die
Vergabe und Ausführung
von Lieferungen und Leistungen im Straßen-
und Brückenbau
(HVA L-StB)**

Teil 2

**Richtlinien für das
Durchführen der Vergabeverfahren**

Inhaltsverzeichnis

	Teil - Seite
2.0 Allgemeines Nr. (1) bis (9)	2.0 – Seite 1
Nachprüfungsverfahren Nr. (10)	2.0 – Seite 2
Vergabevermerk (Dokumentation gemäß § 6 UVgO bzw. § 8 VgV) Nr. (11) ..	2.0 – Seite 2
2.1 Bekanntmachungen	2.1 – Seite 1
Vergaben von Leistungen ab den EU-Schwellenwerten Nr. (1) bis (3)	2.1 – Seite 1
Veröffentlichung von Bekanntmachungen Nr. (4)	2.1 – Seite 4
Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte Nr. (5) bis (6).....	2.1 – Seite 4
2.2 Verfahren bis zum Einreichungstermin	2.2 – Seite 1
Allgemeines Nr. (1) bis (3)	2.2 – Seite 1
Teilnahmewettbewerb Nr. (4) bis (6)	2.2 – Seite 1
Auswahlverfahren Nr. (7) bis (11)	2.2 – Seite 1
Besonderheiten bei Verhandlungsverfahren o. T., Beschränkten Ausschreibungen o. T. und Verhandlungsvergaben o. T. Nr. (12)	2.2 – Seite 2
2.3 Angebotsöffnung und erste Durchsicht	2.3 – Seite 1
Öffnung der Angebote; Vertraulichkeit Nr. (1) bis (13)	2.3 – Seite 1
Mitteilung des Ausschreibungsergebnisses Nr. (14)	2.3 – Seite 2
Erste Durchsicht der Angebote Nr. (15) bis (17)	2.3 – Seite 2
2.4 Prüfung und Wertung der Angebote	2.4 – Seite 1
Allgemeines Nr. (1) bis (6)	2.4 – Seite 1
Aufklärung des Angebotsinhalts Nr. (7) bis (10)	2.4 – Seite 1
Prüfung auf Vollständigkeit sowie rechnerische und fachliche Richtigkeit der Angebote Nr. (11)	2.4 – Seite 2
Prüfung auf Vollständigkeit (einschl. Ausschlussprüfung) Nr. (12)	2.4 – Seite 2
Nachfordern von Unterlagen (Erklärungen oder Nachweisen) Nr. (13)	2.4 – Seite 2
Rechnerische Prüfung Nr. (14) bis (22)	2.4 – Seite 2
Abschluss der Prüfung auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische und fachliche Richtigkeit der Angebote Nr. (23) bis (26)	2.4 – Seite 3
Prüfung und Wertung der Eignung der Bieter (§ 31 UVgO bzw. § 42 VgV) Nr. (27) bis (29)	2.4 – Seite 3
Eignungsleihe (§ 34 UVgO bzw. 47 VgV) Nr. (30) bis (32)	2.4 – Seite 4
Nachweis der Eignung Nr. (33)	2.4 – Seite 4
Ablauf der Eignungsprüfung Nr. (34)	2.4 – Seite 5
Festlegung der Angebote für die weitere Wertung Nr. (35)	2.4 – Seite 6

Besonderheiten der Prüfung und Wertung von Nebenangeboten	
Nr. (36) bis (38)	2.4 – Seite 6
Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote (§ 44 UVgO bzw. § 60 VgV)	
Nr. (39) bis (40)	2.4 – Seite 6
Prüfung und Wertung der Angebote hinsichtlich Spekulation Nr. (41) bis (43)	2.4 – Seite 7
Unerwartet hohe Angebotssumme Nr. (44) bis (47)	2.4 – Seite 7
Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots (§ 43 Abs. 1 UVgO bzw. § 58 Abs. 1 VgV) Nr. (48) bis (53)	2.4 – Seite 7
Festlegung des anzunehmenden Angebots Nr. (54)	2.4 – Seite 9
2.5 Abschluss des Vergabeverfahrens	2.5 – Seite 1
Allgemeines Nr. (1)	2.5 – Seite 1
Vorlage der Vergabeakten Nr. (2) bis (3)	2.5 – Seite 1
Verlängerung der Bindefrist Nr. (4) bis (6)	2.5 – Seite 1
Informationspflicht gemäß § 134 GWB Nr. (7)	2.5 – Seite 2
Erteilung des Zuschlags Nr. (8) bis (15)	2.5 – Seite 2
Aufhebung der Ausschreibung, Beendigung des Vergabeverfahrens	
Nr. (16) bis (21)	2.5 – Seite 3
Dokumentation (Vergabevermerk) Nr. (22)	2.5 – Seite 3
Bekanntmachung der Auftragserteilung Nr. (23) bis (25)	2.5 – Seite 3
Behandlung und Aufbewahrung der Angebote Nr. (26) bis (27)	2.5 – Seite 5

2.0 Allgemeines

(1) Die „Richtlinien für das Durchführen der Vergabeverfahren“ sind von den Vergabestellen zur einheitlichen Anwendung der „Verfahrensordnung für öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO)“, der „Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)“ und des vierten Teils des „Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)“ zu beachten.

Sie enthalten Regelungen und Muster für das Durchführen der Vergabeverfahren nach UVgO (für den Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte) sowie VgV (für den Bereich oberhalb der Schwellenwerte).

(2) Bei der beabsichtigten Vergabe von Aufträgen ist nach § 3 VgV zu prüfen, ob die voraussichtliche Auftragssumme die EU-Schwellenwerte überschreitet und daher für das Vergabeverfahren die Bestimmungen des 4. Teils des GWB und der VgV anzuwenden sind.

(3) Bei Durchführung des Vergabeverfahrens ist die nach § 30 Abs. 1 VgV, § 97 Abs. 4 GWB und § 22 UVgO vorgesehene Vergabe nach Losen zu beachten. Gründe für ein Abweichen sind im Vergabevermerk (vgl. §§ 6 UVgO sowie 8 VgV) zu dokumentieren.

(4) Oberhalb der EU-Schwellenwerte stehen gemäß § 14 Abs. 2 VgV das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren, dem stets ein Teilnahmewettbewerb vorangehen muss, nach Wahl des öffentlichen Auftraggebers zur Verfügung. Unterhalb der EU-Schwellenwerte stehen gemäß § 8 Abs. 2 UVgO die öffentliche Ausschreibung sowie die beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach Wahl des öffentlichen Auftraggebers zur Verfügung.

Für Maßnahmen im Bundesfernstraßenbau ist jedoch in der Regel immer das offene Verfahren bzw. die öffentliche Ausschreibung anzuwenden.

Die Gründe für ein Abweichen sind im Einzelnen im Vergabevermerk (siehe Nr. (11)) zu dokumentieren und zu erläutern. Ein Hinweis auf die entsprechende Textstelle der UVgO bzw. VgV reicht für sich allein nicht aus.

(5) Leistungen bis zu einem Auftragswert von 1000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können ohne ein förmliches Vergabeverfahren (Direktauftrag) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beschafft werden (§ 14 UVgO).

(6) Ist eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb unumgänglich, ist dennoch ein bestmöglicher Wettbewerb dadurch anzustreben, dass

- bei Beschränkten Ausschreibungen unter den Unternehmen zu wechseln ist und
- bei einer Verhandlungsvergabe möglichst mehrere Unternehmen (mindestens drei) aufzufordern sind (§ 12 UVgO).

Die Gründe für die getroffene Auswahl der aufzufordernden Unternehmen sind im Vergabevermerk zu dokumentieren und zu erläutern.

(7) Hat ein Unternehmen vor Einleitung des Vergabeverfahrens den Auftraggeber beraten oder sonst unterstützt, so hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Unternehmens nicht verfälscht wird (§ 5 Abs. 1 UVgO und § 7 VgV).

Im Vergabeverfahren dürfen keine natürlichen Personen mitwirken, die als voreingenommen gelten. Die §§ 4 UVgO sowie 6 VgV sind zu beachten.

(8) Beim Durchführen der Vergabeverfahren ist das Gebot der Geheimhaltung (§ 3 UVgO und § 5 VgV) strikt zu beachten. Namen und Zahl der am Wettbewerb beteiligten Unternehmen dürfen nicht mitgeteilt werden. Mitteilungen über Einzelheiten aus Bewerbungen oder Angeboten, über Inhalt von Verhandlungen mit Bietern, über Stand und Ergebnisse der Angebotswertung und dergleichen sowie Unterlagen darüber dürfen nur an die mit der Vergabe unmittelbar befassten Bediensteten gegeben werden.

(9) Ergeben sich Anhaltspunkte für wettbewerbsbeschränkende Absprachen unter den Bietern ist die zuständige Kartellbehörde unverzüglich einzuschalten.

Ergeben sich Anhaltspunkte, dass gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen wurde, ist die zuständige Staatsanwaltschaft unverzüglich einzuschalten.

In beiden Fällen ist zu prüfen, welche Konsequenzen für die Weiterführung des Vergabeverfahrens zu ziehen sind.

Nachprüfungsverfahren

(10) Bei Vergabeverfahren oberhalb des EU-Schwellenwertes, auf die die VgV und der 4. Teil des GWB anzuwenden sind, ist ein Unternehmen, das sich in seinen Rechten verletzt glaubt, berechtigt, gemäß § 160 Abs. 2 GWB ein Nachprüfungsverfahren bei der in den Vergabeunterlagen benannten Vergabekammer zu beantragen.

Zwingende Voraussetzung für die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer ist die fristgerechte Rüge des behaupteten Vergabeverstößes bei der Vergabestelle (§ 160 Abs. 3, Nrn. 1. bis 4. GWB).

Nach Eingang der Rüge ergibt sich für die Vergabestelle die Aufgabe zu prüfen, ob der behauptete Verstoß vorliegt und in vollem Umfang abgestellt werden kann.

Wenn ja, ist der Beschwerdeführer über die Beseitigung des Verstoßes zu informieren.

Wenn nein, erfolgt die unverzügliche Benachrichtigung der vorgesetzten Dienststelle mit Stellungnahme zur Rüge. Ergänzend ist dabei zu prüfen, ob

- das Unternehmen den Verstoß im Vergabeverfahren fristgerecht gegenüber der Vergabestelle gerügt hat (§ 160 Abs. 3 GWB),
- ein Antrag auf Gestattung des Zuschlages gemäß § 169 Abs. 2 GWB nach Zustellung eines etwaigen Antrages auf Nachprüfung durch die Vergabekammer zu stellen ist. Kriterien hierfür sind insbesondere:
 - das Interesse der Allgemeinheit am raschen Abschluss des Vergabeverfahrens,
 - Darstellung aller möglichen geschädigten Interessen,
 - Darstellung aller Nachteile einer Verzögerung.

Über das Ergebnis der Prüfung, dass ein Verstoß gegen Vergabebestimmungen nicht vorliegt, ist in Abstimmung mit der vorgesetzten Dienststelle der Beschwerdeführer unverzüglich zu informieren und auf die Ausschlussfrist nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB hinzuweisen. Die vorgenannte Ausschlussfrist hat keinen Einfluss auf den Ablauf der Wartefrist nach § 134 GWB.

Nach Zustellung eines Antrages auf Nachprüfung an den Auftraggeber (§ 169 Abs. 1 GWB) durch die Vergabekammer ergeben sich für diesen folgende Verpflichtungen:

- Sofortige Abgabe der Vergabeakten an die Vergabekammer wobei die Stellen in den Unterlagen zu kennzeichnen sind, die dem Geheimschutz unterliegen (§ 165 Abs. 3 GWB). Von den wichtigsten abzugebenden Unterlagen sind Kopien zu fertigen.
- Abgabe einer Stellungnahme an die Vergabekammer zum Antrag auf Nachprüfung.
- Gegebenenfalls schriftlicher Antrag auf Gestattung des Zuschlages (§ 169 Abs. 2 GWB) mit Begründung an die Vergabekammer.
- Benennung der sonstigen Beteiligten, insbesondere der Bieter in der engeren Wahl, an die Vergabekammer.
- Sicherstellung, dass keine Zuschlagserteilung erfolgt (§ 169 Abs. 1 GWB). Ein dennoch abgeschlossener Vertrag kann in einem Nachprüfungsverfahren gemäß § 135 GWB von Anfang an für unwirksam erklärt werden.
- Verlängerung der Bindefrist für alle Bieter der engeren Wahl unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Verfahrensdauer (in der Regel ca. 14 Wochen).

Vergabevermerk (Dokumentation gemäß § 6 UVgO bzw. § 8 VgV)

(11) Das gesamte Vergabeverfahren ist gemäß § 6 UVgO bzw. § 8 VgV in einem Vergabevermerk zeitnah zu dokumentieren. Der Vergabevermerk muss die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthalten. Ein Vordruck, welcher als Muster für einen solchen Vergabevermerk dienen kann, ist im Teil 4 Vordrucke enthalten.

2.1 Bekanntmachungen

Vergaben ab den EU-Schwellenwerten

(1) Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten ist immer eine Vorinformation zu veröffentlichen wenn die Vergabestelle die Frist für den Eingang der Angebote nach § 38 VgV verkürzen möchte. Dabei genügt es, in die Vorinformation nur die Informationen aufzunehmen, die zum Zeitpunkt der Absendung verfügbar sind. Gilt die Vorinformation gleichzeitig auch als Aufforderung zur Interessensbekundung ist gemäß § 38 Abs. 4 Nr. 2 VgV der Hinweis aufzunehmen, dass dieser Auftrag ohne spätere Veröffentlichung einer gesonderten Auftragsbekanntmachung vergeben wird. Weiterhin sind die Regelungen des § 38 Abs. 4 und 5 VgV zu beachten.

(2) Bekanntmachungen von Vorinformationen, offenen und nicht offenen Verfahren, wettbewerblichen Dialogen, Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb sowie Innovationspartnerschaften sind auf der Homepage des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg online unter www.simap.ted.europa.eu zu veröffentlichen. Bei Nutzung der Online-Formulare ist eine vorherige Anmeldung und Registrierung erforderlich.

(3) Zu den einzelnen Vordrucken ist folgendes zu beachten:

Vordruck Vorinformation (DE Standardformular 1 – Vorinformation):

Kopffeld

Hier ist durch Ankreuzen immer anzugeben, ob die Vorinformation

- lediglich als Vorinformation,
 - der Verkürzung der Fristen für den Eingang der Angebote,
 - oder als Aufruf zum Wettbewerb (sog. qualifizierte Vorinformation)
- dient.

Die Angaben im 1. und 3. Anstrich sind nur alternativ möglich; beide können mit den Angaben des 2. Anstrichs kumulativ verwendet werden.

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

- Unter **I.1) Name und Adressen** ist im Feld „Nationale Identifikationsnummer“ die ZENDIE-Identifikationsnummer der Dienststelle anzugeben und immer im Feld „NUTS-Code“ der jeweilige NUTS-Code des Sitzes der Dienststelle. Die NUTS-Codes sind auf der Internetseite der EU (www.simap.ted.europa.eu) über den Link <http://www.simap.ted.europa.eu/web/simap/nuts> einzusehen.
- Unter **I.5) Haupttätigkeit(en)** ist das Feld „Andere Tätigkeit“ anzukreuzen und mit dem Zusatz „Straßenbau“ zu ergänzen.

Abschnitt II: Gegenstand

- Unter **II.1.2) Umfang der Beschaffung** ist die CPV-Nummer stets anzugeben. Die maßgebende CPV-Nummer für die jeweilige Beschaffung kann ebenfalls über die Internetseite www.simap.ted.europa.eu/web/simap/cpv ermittelt werden.

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

- In **III.1) Teilnahmebedingungen** ist in der Regel das Ankreuzen der Kontrollkästchen in den Ziffern III.1.2) und III.1.3) ausreichend.

Dient die Vorinformation gleichzeitig jedoch als Aufruf zum Teilnahmewettbewerb für ein nicht offenes oder Verhandlungsverfahren sind nachfolgende Angaben in die Vorinformation aufzunehmen:

- Unter **III.1.1 Befähigung zur Berufsausübung ...** ist die ggf. im jeweiligen Einzelfall maßgebende Bedingung anzugeben.
- Unter **III.1.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit** ist bei allen Vergabeverfahren folgender Text aufzunehmen: „**Erklärung über den Gesamtumsatz und den Umsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags in den letzten drei Geschäftsjahren.**“ Ggf. können gemäß § 45 Abs. 4 Nrn. 1 bis 3 VgV weitere geeignete Nachweise verlangt werden. Alternativ kann das Feld „Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen“ angekreuzt werden.
- Unter **III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit** ist bei allen Vergabeverfahren der Text aus § 46 Abs. 3 Nr. 1 1. Halbsatz und Nr. 2 VgV wörtlich zu übernehmen. Ggf. sind gemäß § 46 Abs. 3 Nrn. 3 bis 11 VgV andere, auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche, geeignete Angaben für die Prüfung der fachlichen und beruflichen Eignung anzugeben.

Sind hierzu Mindestanforderungen vorgesehen (z.B. besondere Anforderungen zu bisher ausgeführten vergleichbaren Leistungen) sind diese ergänzend aufzuführen. Alternativ kann das Feld „Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen“ angekreuzt werden.

Abschnitt IV: Verfahren

- In **IV.1.1)** ist eine Angabe nur dann erforderlich, wenn die Vorinformation gleichzeitig als Aufruf zum Teilnahmewettbewerb für ein nicht offenes oder Verhandlungsverfahren dient.
- In **IV.1.3)** und **IV.1.6)** sind in der Regel keine Angaben zu machen.
- In **IV.1.8)** ist in der Regel das Feld „Ja“ anzukreuzen.
- In **IV.2.2)** ist eine Angabe nur dann erforderlich, wenn die Vorinformation gleichzeitig als Aufruf zum Teilnahmewettbewerb für ein nicht offenes oder Verhandlungsverfahren dient.
- In **IV.2.4)** ist „Deutsch“ einzutragen.
- In **IV.2.5)** ist eine Angabe nur dann erforderlich, wenn der (ungefähre) Beginn des Vergabeverfahrens bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Vorinformation bekannt ist.

Abschnitt VI: Weitere Angaben

- Unter **VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfe-/Nachprüfungsverfahren** ist in allen Fällen die für die Vergabestelle zuständige Vergabekammer anzugeben

Vordruck Auftragsbekanntmachung (DE Standardformular 2 – Auftragsbekanntmachung):

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

- Unter **I.1) Name und Adressen** ist im Feld „Nationale Identifikationsnummer“ die ZENDIE-Identifikationsnummer der Dienststelle anzugeben und immer im Feld „NUTS-Code“ der jeweilige NUTS-Code des Sitzes der Dienststelle. Die NUTS-Codizes sind auf der Internetseite der EU (www.simap.ted.europa.eu) über den Link <http://www.simap.ted.europa.eu/web/simap/nuts> einzusehen.
- Unter **I.3) Weitere Auskünfte erteilen/erteilt** ist bei der Kommunikation über die Vergabeplattform das Feld „folgende Kontaktstelle“ anzukreuzen und folgender Text zu ergänzen: „Die Kommunikation erfolgt ausschließlich über die v.g. Internet-Adresse der Vergabeplattform der Vergabestelle“.
- Unter **I.5) Haupttätigkeit(en)** ist unter Haupttätigkeit das Feld „Andere Tätigkeit“ anzukreuzen und mit dem Zusatz „Straßenbau“ zu ergänzen.

Abschnitt II: Gegenstand

- Unter **II.1.2) CVP-Code Hauptteil** ist stets die CPV-Nummer anzugeben (siehe Vorinformation).
- Unter **II.1.3) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistung** ist der Eintrag Lieferauftrag oder Dienstleistungen anzukreuzen und auszufüllen.
- Unter **II.1.4) Kurze Beschreibung** ist der Auftrag mit wenigen Stichworten so zu beschreiben, dass ein möglichst klares Bild von dem Auftrag gezeichnet wird.
- Unter **II.1.6) Angaben zu den Losen** ist „Ja“ nur dann anzukreuzen, wenn eine getrennte Vergabe einzelner Lose an verschiedene Bieter vorbehalten wird. In diesem Fall ist weiterhin anzugeben, ob Angebote nur für ein Los, alle Lose oder einer maximalen Anzahl von Losen (Angabe der Anzahl erforderlich) möglich sind. Sollte weiterhin eine Begrenzung der an einen Bieter maximal zu vergebenden Lose vorgenommen werden, ist das Feld **Maximale Anzahl an Losen, die an einen Bieter vergeben werden können**: anzukreuzen und die zugehörige Anzahl zu benennen.
- Unter **II.2.3)** ist im Feld „NUTS-Code“ der jeweilige NUTS-Code der Ort der Anlieferung bzw. Erbringung der Dienstleistung anzugeben. Die NUTS-Codes sind auf der Internetseite der EU (www.simap.ted.europa.eu) über den Link <http://www.simap.ted.europa.eu/web/simap/nuts> einzusehen. Weiterhin ist der in der Nähe des Anlieferungsortes bzw. Ortes der Erbringung der Dienstleistung befindliche größere Ort (Hauptort) zu bezeichnen.
- Unter **II.2.4)** ist eine kurze Beschreibung der vorgesehenen Beschaffung nach Möglichkeit mit einigen wenigen wesentlichen Mengenangaben vorzunehmen.
- Unter **II.2.5) Zuschlagskriterien** ist entweder das Feld **Der Preis ist nicht das einzige Zuschlagskriterium, alle Kriterien sind nur in den Beschaffungsunterlagen aufgeführt** oder das Feld **Die nachstehende Kriterien** anzukreuzen. Sollte der Preis einziges Zuschlagskriterium sein, sind die Felder **Die nachstehenden Kriterien** und **Preis – Gewichtung** anzukreuzen und eine Gewichtung von 100 % anzugeben. Bei mehreren Zuschlagskriterien sind in der Regel die Felder **Die nachstehenden Kriterien**, **Qualitätskriterium – Name/Gewichtung** und **Preis – Gewichtung** anzukreuzen unter Benennung der Kriterien und zugehörigen Gewichtung.
- Unter **II.2.6)** ist der voraussichtliche Auftragswert der gegenständlichen Vergabe als Nettobetrag anzugeben.

- Unter **II.2.9)** ist bei Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb die geplante Anzahl der Bewerber anzuführen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen. Diese darf nicht unter drei, bei Nichtoffenen Verfahren nicht unter fünf liegen. Weiterhin sind die für die Auswahl der Bewerber maßgebenden Kriterien zu benennen (siehe Abschnitt 2.2 „Behandlung der Bewerbungen“ Nr. (8) ff.).
- Unter **II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote** ist das Feld **Ja** anzukreuzen, sofern Nebenangebote zugelassen werden sollen.

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

- Unter **III.1.1 Befähigung zur Berufsausübung ...** ist eine Eintragung nur dann erforderlich, wenn dies bezügliche Anforderungen gestellt werden.
 - Unter **III.1.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit** ist bei allen Vergabeverfahren folgender Text aufzunehmen: „Erklärung über den Gesamtumsatz und den Umsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags in den letzten drei Geschäftsjahren.“ Ggf. können gemäß § 45 Abs. 4 Nrn. 1 bis 3 VgV weitere geeignete Nachweise verlangt werden. Alternativ kann das Feld „Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen“ angekreuzt werden.
- Unter **III.1.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit** ist bei allen Vergabeverfahren der Text aus § 46 Abs. 3 Nr. 1 1. Halbsatz und Nr. 2 VgV wörtlich zu übernehmen. Ggf. sind gemäß § 46 Abs. 3 Nrn. 3 bis 11 VgV andere, auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche, geeignete Angaben für die Prüfung der fachlichen und beruflichen Eignung anzugeben.
Sind hierzu Mindestanforderungen vorgesehen (z.B. besondere Anforderungen zu bisher ausgeführten vergleichbaren Leistungen) sind diese ergänzend aufzuführen. Alternativ kann das Feld „Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen“ angekreuzt werden.
- Unter **III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen** ist in der Regel keine Eintragung erforderlich.
- Unter **III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags** sind bei Bedarf sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung zu beschreiben. Ansonsten ist hier kein Eintrag erforderlich.

Abschnitt IV Verfahren

- Unter **IV.1.1)** sind bei Wahl der beschleunigten Verfahren die dafür maßgebenden Gründe anzugeben; diese dürfen nicht im Einflussbereich des Auftraggebers liegen.
- Unter **IV.1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs** ist bei Verhandlungsverfahren, wettbewerblichen Dialogen und Innovationspartnerschaften anzugeben, ob eine Verringerung der Zahl der Teilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs vorgesehen ist.
- Unter **IV.1.5)** sollte in geeigneten Fällen bei Verhandlungsverfahren das Feld **„Der öffentliche Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Auftrag auf der Grundlage der ursprünglichen Angebote zu vergeben, ohne Verhandlungen durchzuführen“** angekreuzt werden.
- Unter **IV.1.6)** ist in der Regel kein Eintrag erforderlich.
- Unter **IV.1.8)** ist in der Regel **„Ja“** anzukreuzen.
- Unter **IV.2.2) Schlusstermin für Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge** sind Tag und Ortszeit einzutragen.
- Unter **IV.2.4) Sprache, in denen Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können** ist das Wort „Deutsch“ einzutragen.
- Unter **IV.2.6) Bindefrist des Angebotes** ist die Bindefrist der Angebote anzugeben.
- Unter **IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote** sind Datum und Uhrzeit für den Ablauf der Angebotsfrist bzw. Einreichungsfrist einzutragen sowie anzugeben, dass bei dem Öffnungstermin keine Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen sind.

Abschnitt VI: Weitere Angaben

- Unter **VI. 3) Zusätzliche Angaben** sind in der Regel keine Eintragungen erforderlich
- Unter **VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren** ist als zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren die für die Vergabestelle zuständige Vergabekammer anzugeben.
- Unter **VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen** ist folgender Textbaustein **„Auf die Unzulässigkeit eines Nachprüfungsantrages nach Ablauf der Frist des § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB (15 Tage nach Eingang des Nichtabhilfebescheids auf eine Rüge) wird hingewiesen“** immer anzugeben, weil ansonsten die 15-Tage-Frist im Nachprüfungsverfahren nicht gilt.
- Unter **VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt** ist in der Regel die Vergabestelle anzugeben. Nur wenn diese nicht in der Lage ist entsprechende Informationen zu erteilen, ist hier die der Vergabestelle vorgesetzte Dienststelle zu benennen.

Vordruck Bekanntmachung über Änderungen oder zusätzliche Angaben (DE Standardformular 14 – Berichtigung):

Die Eintragungen sind sinngemäß zu den vorstehenden Regelungen vorzunehmen.

Der Vordruck Bekanntmachung einer Änderung ist immer dann auszufüllen und dem Amtsblatt der EU zu übersenden, wenn sich Inhalte veröffentlichter Auftragsbekanntmachungen wesentlich verändert haben.

Veröffentlichung von Bekanntmachungen

(4) Auftragsbekanntmachungen von offenen Verfahren, nicht offenen Verfahren, wettbewerblichen Dialogen, Verhandlungsverfahren und Innovationspartnerschaften sind nach Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU mit identischem Inhalt stets auch im Inland zu veröffentlichen; bei Maßnahmen im Bereich des Bundesfernstraßenbaus dabei zumindest zentral auf dem Internetportal der Bundesverwaltung, www.bund.de. Dabei ist zu beachten, dass die Veröffentlichung auf nationaler Ebene nicht vor Veröffentlichung auf EU-Ebene erfolgen darf. Das Datum der Übersendung an das Amtsblatt ist hierfür nicht maßgebend. Die Veröffentlichung auf nationaler Ebene kann jedoch in jedem Fall erfolgen, wenn der öffentliche Auftraggeber nicht innerhalb von 48 Stunden nach Bestätigung des Eingangs der Bekanntmachung über deren Veröffentlichung unterrichtet wurde.

Bei zusätzlicher Veröffentlichung im Inland (z. B. in Printmedien), sind folgende Vordrucke zu verwenden:

- Vordruck „HVA B-StB Anschreiben Bekanntmachung Inland“,
- Vordruck „EU-Auftragsbekanntmachung“.

Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte

(5) Öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe von beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben sind öffentlich bekannt zu geben. Beträgt der Wert der zu vergebenden Beschaffung mehr als 12.500 € ist für Bundesmaßnahmen die Bekanntmachung zentral auf dem Internetportal der Bundesverwaltung, www.bund.de, zu veröffentlichen.

(6) Bei Veröffentlichung auf dem Internetportal der Bundesverwaltung, www.bund.de ist zur Erstellung dieses Dokuments folgender Vordruck zu verwenden:

- „Vordruck HVA L-StB Bekanntmachung Ausschreibung national“.

Bei zusätzlicher Veröffentlichung von Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen und beschränkten Ausschreibungen sowie Verhandlungsvergaben nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb (z. B. in Printmedien), sind folgende Vordrucke zu verwenden:

- Vordruck „HVA L-StB Anschreiben Bekanntmachung Inland“,
- Vordruck „HVA L-StB Bekanntmachung Ausschreibung national“.

2.2 Verfahren bis zum Einreichungstermin

Allgemeines

- (1) Es ist sicherzustellen, dass die jederzeitige Kommunikation, wie in der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe oder Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb/Interessensbestätigung festgelegt, während der Dienstzeit gewährleistet ist.
- (2) Die Vergabeunterlagen müssen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt unter einer in der Auftragsbekanntmachung oder der „Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb/Interessensbestätigung“ bekannt zu machenden elektronischen Adresse zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Weist ein Unternehmen gemäß Nr. 1 der „Bewerbungsbedingungen“ bzw. „EU-Bewerbungsbedingungen“ für die Vergabe von Leistungen im Straßen- und Brückenbau auf Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler in den Vergabeunterlagen hin, so ist dem Hinweis unverzüglich nachzugehen. Dies gilt auch für Hinweise von Unternehmen zur Berücksichtigung von Gleitklauseln in den Vergabeunterlagen. Der Hinweis und dessen weitere Behandlung sind aktenkundig zu machen. Ist eine Korrektur der Vergabeunterlagen notwendig, ist diese allen Unternehmen in Textform mitzuteilen (bei allen Verfahren durch Bereitstellung der Information auf der Vergabepattform); ggf. ist die Angebotsfrist zu verlängern. Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Verfahren mit Teilnahmewettbewerb.

Teilnahmewettbewerb

- (4) Beim nicht offenen Verfahren, dem wettbewerblichen Dialog, Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, Innovationspartnerschaft, bei beschränkter Ausschreibung sowie Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb hat die Auswahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, nach der unter Nr. 7 des Vordruck „HVA L-StB Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb / Interessensbestätigung“ angeführten Anlage „HVA L-StB Gewichtung Auswahlkriterien“ und der zugehörigen Wertungssystematik zu erfolgen.
- (5) Zunächst sind die eingegangenen Bewerbungen zu prüfen. Dabei sind alle fristgerecht eingegangenen Bewerbungen mit dem Vordruck „HVA L-StB Formale Prüfung Teilnahmewettbewerb“ daraufhin zu überprüfen, ob die in der Vorinformation bzw. der Auftragsbekanntmachung geforderten Auskünfte / Erklärungen / Nachweise (siehe Nr. 3.1 des Vordrucks „HVA L-StB Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb / Interessensbestätigung“) vollständig vorliegen.
- (6) Von Bewerbern, die die geforderten Auskünfte / Erklärungen / Nachweise nicht oder nur unvollständig vorlegen, sind diese in entsprechender Anwendung von § 56 Abs. 2 und 4 VgV bzw. § 41 Abs. 2 und 4 UVgO mit Fristsetzung nachzufordern. Werden die geforderten Auskünfte / Erklärungen / Nachweise nicht innerhalb der gesetzten Frist von 6 Kalendertagen ab Absendung eingereicht ist der Teilnahmeantrag vom Vergabeverfahren auszuschließen.

Auswahlverfahren

- (7) Die Bewerber, die im weiteren Wettbewerbsverfahren bleiben, werden nach einem Punktesystem gemäß dem Vordruck „HVA L-StB Auswahlverfahren Teilnahmewettbewerb“ in eine Reihung gebracht. Dazu sind analog zu den in der Anlage zu Nr. 7 der Aufforderungsschreiben aufgeführten Eignungskriterien und Wichtungen die vorgelegten Erklärungen und Nachweise im Verhältnis zueinander je nach der vom Bewerber zu erbringenden Leistung zu werten.

(8) Die Angaben eines jeden Bewerbers zu den benannten Eignungskriterien werden entsprechend den Angaben im Vordruck „HVA L-StB Auswahlverfahren Teilnahmewettbewerb“ mit einer Punktzahl zwischen 1 und 3 bewertet. Dabei sind die Punkte nach der in der Anlage zum Vordruck HVA L-StB Gewichtung Auswahlkriterien aufgeführten Systematik zu vergeben:

- 3 Punkte: Kriterium bestmöglich erfüllt,
- 2 Punkte: Kriterium überdurchschnittlich erfüllt,
- 1 Punkt: Kriterium (Mindestanforderungen) erfüllt,

Sind dabei die Mindestanforderungen bereits bei einem Kriterium nicht erfüllt wird dieser Bewerber nicht zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Das Auswahlverfahren ist entsprechend der Systematik des Vordrucks „HVA L-StB Auswahlverfahren Teilnahmewettbewerb“ durchzuführen. Die Eignungskriterien (Auswahlkriterien) und deren Wichtung müssen in jedem Einzelfall auftragsspezifisch festgelegt werden.

Um eine Wertung vornehmen zu können, sind zu den Auswahlkriterien die mit der Abgabe des Teilnahmeantrags vorzulegenden Unterlagen unter Nr. 3.2 der „HVA L-StB Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb/ Interessensbestätigung“ zwingend anzugeben. Die Festlegung der Eignungskriterien und eine von den Vorgaben im Vordruck abweichende Punktebewertung sind im Vergabevermerk zu begründen.

In analoger Anwendung der Anforderung, dass der öffentliche Auftraggeber den von ihm angewandten Bewertungsmaßstab eindeutig, klar und transparent in den Vergabeunterlagen aufzuführen hat (s. a. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.10.2015 – VII-Verg 28/14) sind im Vordruck „HVA L-StB Gewichtung Auswahlkriterien“ entsprechende Angaben aufzuführen. Dabei ist nachvollziehbar anzugeben, welchen Erfüllungsgrad (Zielerreichungsgrad) die Teilnahmeanträge bei den einzelnen Auswahlkriterien aufweisen müssen, um mit den festgelegten Punktwerten bewertet zu werden.

Die Entscheidungsgründe für die Wichtung und die Bewertung mit Punktzahlen sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

(9) Haben Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, Eigenerklärungen abgegeben, sind diese von den Bewerbern durch entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Stellen zu bestätigen. Dabei ist entsprechend Nr. (6) zu verfahren.

(10) Alle nicht berücksichtigten Bewerber sind zeitnah mit dem Vordruck „HVA L-StB Bewerberinformation Teilnahmewettbewerb“ zu informieren. Bei EU-Vergaben muss die Information so rechtzeitig vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgen, dass die Fristen aus § 134 GWB eingehalten sind.

(11) Die Bewerber mit den höchsten Punktzahlen werden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Sofern genügend geeignete Bewerber vorhanden sind, muss die Mindestanzahl der aufzufordernden Bewerber der in der „Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb“ Nr. 6 bzw. „EU-Vergabebekanntmachung“ unter II.2.9 genannten Anzahl entsprechen.

Besonderheiten bei Verhandlungsverfahren o. T., Beschränkten Ausschreibungen o. T. und Verhandlungsvergaben o.T.

(12) Für die Auswahl der Unternehmen ist Folgendes immer zu berücksichtigen:

- Die konkret für den Auftrag in Betracht kommenden Unternehmen sind vor Aufforderung zur Angebotsabgabe aktuell auf ihre Eignung zu prüfen.
- Die Auswahl der Unternehmen hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen. Die Gründe für die getroffene Wahl der aufzufordernden Unternehmen sind im Vergabevermerk festzuhalten. Eine Begründung „Unternehmen bekannt und daher geeignet“ reicht nicht aus.

2.3 Angebotsöffnung und Erste Durchsicht

Öffnung der Angebote; Vertraulichkeit

(1) Bei allen Vergabeverfahren ist eine Angebotsöffnung nach § 40 UVgO bzw. § 55 VgV vorzubereiten und durchzuführen. Dabei ist der Vordruck HVA L-StB Angebotsöffnung „Niederschrift über die Öffnung der Angebote“ (siehe Muster 2.3-1) zu verwenden.

(2) Soweit die Angebotsabgabe in schriftlicher Form zugelassen ist, sind per Post oder direkt übermittelte Angebote sofort nach ihrem Eingang in der Reihenfolge des Eingangs fortlaufend zu nummerieren, mit dem Eingangsstempel, der Uhrzeit des Eingangs und Namenszeichen des Entgegennehmenden zu versehen und zu prüfen, ob die Verschlüsse der Angebote unversehrt sind.

(3) Falls der Verschluss eines Angebotes beschädigt ist, ist der Umschlag mit einem Vermerk über die Art und vermutliche Ursache der Beschädigung zu versehen.

(4) Die Annahme von Angeboten in nicht verschlossenen Umschlägen ist zu verweigern. Sie sind dem Absender ohne Einsichtnahme umgehend zurückzugeben.

(5) Unmittelbar nach der Kennzeichnung und Prüfung der Umschläge sind die Angebote unter Verschluss zu halten und vertraulich zu behandeln. Bei elektronisch übermittelten Angeboten ist dies durch die E-Vergabesysteme zu gewährleisten.

(6) An dem Termin zur Öffnung der Angebote sind Bieter nicht zugelassen.

(7) Der Verhandlungsleiter soll mit der Aufstellung der Vergabeunterlagen und der Weiterbehandlung der Angebote nicht befasst sein. An der Öffnung der Angebote ist ein zweiter Bediensteter als Schriftführer zu beteiligen, der die zu fertigende Niederschrift mit zu unterzeichnen hat.

(8) Der Verhandlungsleiter hat die Papierangebote vor der Öffnung darauf zu überprüfen, ob

- die Verschlüsse noch unversehrt bzw.
- nur in dem durch Vermerk bereits festgestellten Umfang beschädigt,
- sie vor Ablauf der Angebotsfrist eingegangen sind.

(9) Der Öffnungstermin hat mit der Feststellung, ob ggf. elektronisch Angebote abgegeben wurden, zu beginnen. Die Angebote sind sodann, beginnend mit den ggf. eingegangenen elektronischen Angeboten, von dem Verhandlungsleiter oder dem Schriftführer einzusehen und die Angaben gemäß Vordruck HVA L-StB Angebotsöffnung festzuhalten. Papierangebote sind nach der Öffnung auf der ersten Seite des Angebotsschreibens mit der in der Niederschrift vermerkten Nummer und Namenszeichen mit Datumsangabe zu versehen.

Nach Ablauf der Angebotsfrist eingegangene Angebote sind nicht zu berücksichtigen und nicht zu öffnen. Der Sachverhalt ist in der „Niederschrift über die Öffnung der Angebote“ (siehe Muster 2.3-1) festzuhalten.

(10) Die in Papierform abgegebenen Angebote einschließlich aller Nebenangebote sind während des Öffnungstermines zu kennzeichnen (z.B. Papierangebote durch Lochstempel). Das Gerät zur Kennzeichnung der Papierangebote ist im Übrigen sorgfältig zu verwahren.

(11) Der Öffnungstermin ist gemäß § 55 VgV in Verbindung mit § 8 Abs. 1 VgV in Textform zu dokumentieren. Hierzu ist eine Niederschrift in Schriftform oder in elektronischer Form zu fertigen. Für die Niederschrift in Schriftform ist der Vordruck HVA L-StB Angebotsöffnung zu verwenden. Die Niederschrift ist vom Verhandlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Bei elektronischer Form ist die Niederschrift mit den Namen von Verhandlungsleiter und Schriftführer in Textform zu versehen.

Die in den Vordruck HVA L-StB Angebotsöffnung aufzunehmenden Angaben sind dem „Angebotschreiben“ (siehe Muster 1.2 – 1) zu entnehmen. Leerzeilen sind bei Eintragung in einen Papiervordruck zu sperren.

(12) Von einem Nebenangebot, das ohne ein Hauptangebot abgegeben wurde, sind die Angaben wie bei einem Hauptangebot aufzunehmen. Verspätet (d. h. **nach** Ablauf der Angebotsfrist) eingegangene Angebote sind während des Öffnungstermins nicht zu öffnen. Der Sachverhalt ist in der „Niederschrift über die Angebotsöffnung“ festzuhalten.

(13) Wird nach der Öffnung der Angebote festgestellt, dass Angaben nicht oder unrichtig aufgenommen wurden, z. B.

- ein Angebotspreis wurde falsch aufgenommen,
 - eine den Preis betreffende Angabe wurde nicht aufgenommen,
 - es wurde nicht vermerkt, dass von einem Bieter Nebenangebote eingereicht wurden,
- so sind diese Korrekturen zu dokumentieren.

Mitteilung des Ausschreibungsergebnisses

(14) Den Bietern darf über die Angebote anderer Bieter nichts mitgeteilt werden.

Erste Durchsicht der Angebote

(15) Unmittelbar nach Beendigung des Öffnungstermins ist für mindestens die ersten fünf Bieter in der Rangfolge der Angebotsendsummen eine Erste Durchsicht der Angebote, **soweit diese in schriftlicher Form abgegeben wurden**, vom Verhandlungsleiter oder von einer Vertrauensperson, die jedoch nicht mit der Aufstellung der Vergabeunterlagen befasst war und nach der Durchsicht der Angebote auch nicht im weiteren Vergabeverfahren mitwirkt, vorzunehmen. Dabei ist entsprechend dem Vordruck „HVA L-StB Erste Durchsicht“ (siehe Muster 2.3–2) vorzugehen. Diese zusätzliche Überprüfung ersetzt nicht die formale Prüfung gemäß Abschnitt 2.4 HVA L-StB.

(16) Bei der Ersten Durchsicht sollen augenfällige Auffälligkeiten, die insbesondere geeignet sind, Ansätze zu Manipulationen bzw. Interpretationen des Angebotsinhaltes zu liefern, erkannt und sofort dokumentiert werden. Eventuelle Festlegungen sind im Vordruck „HVA L-StB Erste Durchsicht“ einzutragen.

(17) Die ausgefüllten und unterschriebenen Vordrucke sind als Anlage dem Angebot zuzuordnen.

2.4 Prüfung und Wertung der Angebote

Allgemeines

(1) Prüfung und Wertung der Angebote (Haupt- und Nebenangebote) sind nach § 41 UVgO bzw. § 56 ff. VgV unter Beachtung von § 127 GWB und den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zügig innerhalb der festgelegten Bindefrist durchzuführen. Dabei sind insbesondere auch Abschnitt 2, Unterabschnitt 5 bis 7 der UVgO bzw. Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 bis 7 der VgV zu beachten.

(2) Angebote von Unternehmen, die von der Vergabestelle keine Aufforderung zur Angebotsabgabe erhalten haben, sind bei Verfahren mit vorgeschaltetem öffentlichem Teilnahmewettbewerb, beschränkter Ausschreibung und Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb auszuschließen.

(3) Ist eine Angabe oder Erklärung im Angebot eines Bieters offenbar unrichtig, lässt sich aber aus der Sicht des Auftraggebers das wirklich Gewollte zweifelsfrei erkennen, so ist die Angabe oder Erklärung wie erkannt zu behandeln (vergleiche § 133 BGB).

(4) Beruft sich ein Bieter

- auf einen Irrtum bei der Aufstellung und Abgabe seines Angebots, so kann eine derartige Erklärung als Anfechtung der Angebotserklärung betrachtet werden; die Wirksamkeit der Anfechtung und deren Rechtsfolgen richten sich nach den §§ 119 ff. BGB.
- auf einen Irrtum bei der Kalkulation seines Angebots, so ist dies grundsätzlich nicht als Anfechtungsgrund anzuerkennen.

(5) Bei der Prüfung und Wertung erforderliche Eintragungen in Angeboten sind deutlich zu kennzeichnen.

(6) Die Maßstäbe, nach denen die Prüfung und Wertung durchgeführt wird, müssen für alle Angebote gleich sein.

Aufklärung des Angebotsinhalts

(7) Die Notwendigkeit einer Aufklärung des Angebotsinhalts kann sich im Rahmen der Prüfung von Angeboten ergeben. Aufklärungen sind nur für die in § 9, 10, 11 sowie 44 Abs. 1 und 3 UVgO bzw. § 15 Abs.5, § 16 Abs. 9 und § 60 Abs. 1 und 3 VgV vorgesehenen Zwecke und nur soweit notwendig vorzunehmen. Sie haben grundsätzlich in Textform zu erfolgen und werden Bestandteil des Vergabevermerks.

(8) Bei der Aufklärung ist zu beachten, dass mit Ablauf der Angebotsfrist der Wettbewerb abgeschlossen ist. Eine nachträgliche Veränderung der Angebote und damit des Wettbewerbsergebnisses, z. B. durch:

- Preisgeständnisse durch Bieter,
- sachlich nicht begründete Auslegung von Erklärungen, Nebenangeboten usw. durch Bieter oder
- Änderung der Person des Bieters dadurch, dass mehrere getrennt aufgetretene Bieter eine Arbeitsgemeinschaft bilden wollen oder
- Änderung der Zusammensetzung einer Bietergemeinschaft

ist unzulässig.

(9) Wenn vom Auftraggeber zu einem in die engere Wahl kommenden Angebot eine für dessen Wertung maßgebende Feststellung getroffen wurde, z. B.

- Korrektur offenbar unrichtiger Angaben oder Erklärungen eines Bieters (siehe Nr. (3)),
- Beurteilung des von einem Bieter geltend gemachten Irrtums (siehe Nr. (4)),

ist der betreffende Bieter vor Zuschlagserteilung auf diesen Sachverhalt in Textform hinzuweisen.

(10) Soweit die Ergebnisse der Aufklärung über den Angebotsinhalt nach § 9, 10, 11 sowie 44 Abs. 1 und 3 UVgO bzw. § 15 Abs.5, § 16 Abs. 9 und § 60 Abs. 1 und 3 VgV für die Zuschlagserteilung rechtserheblich sein können, ist vom jeweiligen Bieter eine Erklärung in Textform einzuholen, dass das Ergebnis Gegenstand seines Angebots ist (siehe Abschnitt 2.5 „Abschluss des Vergabeverfahrens“, Nr. (10)).

Prüfung auf Vollständigkeit sowie rechnerische und fachliche Richtigkeit der Angebote

(11) Die Prüfung auf Vollständigkeit, rechnerische und fachliche Richtigkeit der Angebote hat nach den Vordrucken HVA L-StB Angebotsprüfung HA und HVA L-StB Angebotsprüfung NA zu erfolgen. Diese Vordrucke werden den jeweiligen Angeboten zugeordnet.

Prüfung auf Vollständigkeit (einschl. Ausschlussprüfung)

(12) Bei der Prüfung auf Vollständigkeit der Angebote werden nur Tatsachen dokumentiert. Wenn die Ausschlussgründe des § 42 UVgO bzw. § 57 VgV erfüllt sind, führt dies direkt ohne weitere Prüfungsschritte zum zwingenden Ausschluss des Angebotes.

Die Entscheidung bezüglich eines Ausschlusses ist im Vergabevermerk zu begründen.

Nachfordern von Unterlagen (Erklärungen oder Nachweisen)

(13) Ein Abschluss der Prüfung auf Vollständigkeit kann bei Angeboten, bei denen Unterlagen fehlen, die mit der Angebotsabgabe vorzulegen waren, und die nicht entsprechend § 42 UVgO bzw. § 57 VgV zwingend auszuschließen sind, grundsätzlich erst dann erfolgen, wenn die fehlenden Erklärungen oder Nachweise nachgefordert und geprüft sind.

Dazu fordert die Vergabestelle den Bieter in Textform auf, spätestens innerhalb einer nach dem Kalender bestimmten angemessenen Frist (i.d.R. 6 Kalendertage) nach Aufforderung die fehlenden Unterlagen zu übergeben. Die Frist der Aufforderung beginnt am Tag nach der Absendung. Das Absendedatum ist von der Vergabestelle zu dokumentieren.

Dieser Prüfschritt kann für Angebote, welche nach der rechnerischen Prüfung für eine Auftragserteilung vorerst nicht in Betracht kommen, zurück gestellt werden.

Ausgenommen von der Nachforderung sind leistungsbezogene Unterlagen gemäß § 42 Abs. 3 UVgO bzw. § 56 Abs. 3 VgV. Weiterhin ist ein Nachfordern von Unterlagen dann ausgeschlossen, wenn die Vergabestelle dies bereits in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festgelegt hat (§ 41 Abs. 2 Satz 2 UVgO bzw. § 56 Abs. 2 Satz 2 VgV).

Rechnerische Prüfung

(14) Alle nicht ausgeschlossenen Angebote sind rechnerisch zu prüfen (nachzurechnen).

(15) Bei Grund- oder Wahlpositionen darf bei der Ermittlung der Wertungssummen nur die preisgünstigere Variante (Grund- oder Wahlposition) berücksichtigt werden.

(16) Der am Schluss des Angebots eingetragene Steuersatz für die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist gegebenenfalls auf den aktuell geltenden Steuersatz zu ändern und der sich daraus ergebende Umsatzsteuerbetrag zu berücksichtigen.

(17) Ein unter Nr. 4 im „Angebotsschreiben“ angebotener Preisnachlass ohne Bedingungen ist von der Angebotssumme (netto) abzusetzen.

Alle anderen Preisnachlässe sind von der Angebotssumme des Angebotes nicht abzusetzen, denn es dürfen nur Preisnachlässe gewertet werden, die als %-Wert ohne Bedingungen auf die Abrechnungssumme des Haupt- und aller Nebenangebote unter Nr. 4 des „Angebotsschreibens“ angeboten wurden (Nr. 3.6 Bewerbungsbedingungen bzw. EU Bewerbungsbedingungen).

(18) Fehlen in einem Angebot Preisangaben, ist zu prüfen, ob es sich lediglich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Handelt es sich um unwesentliche Positionen, sind zunächst in der rechnerischen Prüfung die fehlenden Preise mit 0,00 Euro einzusetzen, um den preislichen Rang des Angebotes festzustellen (Angebotssumme). Anschließend sind von dem Bieter die fehlenden Preisangaben nachzufordern. Mit den nachgeforderten Angaben ist dann erneut der preisliche Rang des Angebotes zu bestimmen. Ergibt sich daraus eine Rangplatzveränderung ist das Angebot gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 5 UVgO bzw. § 57 Abs. 1 Nr. 5 VgV auszuschließen. Die Zulässigkeit des Nachforderns von Preisangaben sowie das Ergebnis sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

(19) Nach der Nachrechnung sind die Hauptangebote in aufsteigender Rangfolge, die sich aus der Höhe der nachgerechneten Angebotsendsummen ergibt, in einer „Bieterliste“ zusammenzustellen.

(20) Die Einzelpreise der Hauptangebote sind in einem „Preisspiegel“ zusammenzustellen; dabei sind die Angebote in der Reihenfolge der Bieterliste aufzunehmen.
In der Regel braucht nur für die fünf niedrigsten Hauptangebote ein Preisspiegel aufgestellt zu werden.

(21) bis (22) frei

Abschluss der Prüfung auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische und fachliche Richtigkeit der Angebote

(23) Aufgrund der Feststellungen ist zu entscheiden, ob ein Angebot auszuschließen ist oder weiter geprüft und gewertet wird (siehe Nr. 5 des Vordruckes HVA L-StB Angebotsprüfung HA).
Aufgrund der Festlegungen ist der Preisspiegel zu berichtigen bzw. neu aufzustellen.

(24) bis (25) frei

(26) Im Rahmen der fachlichen Prüfung ist das Angebot auf Übereinstimmung mit den Ausschreibungsunterlagen zu prüfen (Ziffer 4 des Vordrucks HVA L-StB Angebotsprüfung HA). Dabei ist auch festzustellen, ob es sich bei dem Hauptangebot um ein Angebot mit geänderten technischen Anforderungen handelt oder um ein Nebenangebot.

Prüfung und Wertung der Eignung der Bieter (§ 31 UVgO bzw. § 42 VgV)

(27) Im Rahmen der Prüfung und Wertung der Eignung sind diejenigen Bieter auszuwählen, die die festgelegten Eignungskriterien erfüllen (s. vorgenommene Anforderungen in der Eigenerklärung zur Eignung) und die nicht nach den §§ 123 bis 124 GWB auszuschließen sind.

Die erforderliche Eignung ist dann gegeben, wenn der Bieter über die in den Vergabeunterlagen geforderte Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit verfügt.

Bei fakultativen Ausschlüssen (§ 124 GWB) ist durch die Vergabestelle nach pflichtgemäßem Ermessen unter Abwägung aller einen eventuellen Ausschluss beeinflussenden Sachverhalte darüber zu entscheiden, ob die betreffenden Bieter bzw. die betreffenden Angebote ausgeschlossen werden sollen. Dabei sind die Interessen des Auftraggebers nach einer wirtschaftlichen Vergabe mit den allgemein öffentlichen Belangen abzuwägen und das Ergebnis im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Vor einem Ausschluss des Bieters ist zu prüfen, inwieweit der Bieter ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen (§ 125 GWB) nachgewiesen hat.

(28) Die Prüfung und Wertung der Eignung derjenigen Bieter, die nicht auszuschließen sind (s. Nrn. (12) und (27)) und deren Angebote nach der Prüfung auf Vollständigkeit sowie rechnerische und fachliche Richtigkeit für eine Beauftragung in Betracht kommen, ist über den Vordruck „HVA L-StB Eignungsprüfung“ unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise vorzunehmen. Dieser Vordruck wird dem jeweiligen Angebot zugeordnet.

Die Eignung wird anhand der in der Bekanntmachung (siehe Abschnitt 2.1 „Bekanntmachungen“) und der in Nr. 3.2 der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe (siehe Abschnitt 1.1 „Aufforderung zur Angebotsabgabe“) geforderten Unterlagen für die geforderten Eignungskriterien geprüft.

(29) Die Eignung der Bieter ist bei öffentlicher Ausschreibung bzw. offenen Verfahren im Rahmen der Wertung der Angebote, in allen anderen Verfahren vor Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen.

Die Eignung der Bieter ist bezogen auf die jeweils geforderte Leistung bzw. bei Nebenangeboten zusätzlich auf die angebotene Leistung zu beurteilen. Die Vergabestelle hat bei der Eignungsprüfung Umstände, welche die Eignung des Bieters betreffen, bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens (rechtswirksame Zuschlagserteilung) zu berücksichtigen.

Eignungsleihe (§ 34 UVgO bzw. 47 VgV)

(30) Die Eignungsleihe ist von der Unterauftragsvergabe (§ 26 UVgO bzw. 36 VgV) zu unterscheiden. Während im Rahmen der Vergabe von Unteraufträgen ein Teil des Auftrags durch den Bieter auf einen Dritten übertragen wird, der dann diesen Teil ausführt, beruft sich bei der Eignungsleihe der Bieter für die Eignungsprüfung auf die Kapazitäten eines Dritten, ohne dass er zwingend zugleich diesen mit der Ausführung eines Teils des Auftrags beauftragen muss (gleichwohl kann dieses Unternehmen auch Unterauftragnehmer sein). Stützt sich der Bieter zum Nachweis seiner Eignung auf andere Unternehmen im Rahmen einer Eignungsleihe ist zwingend die Eignung der vorgesehenen anderen Unternehmen zu prüfen und vor Zuschlagserteilung zwingend vom Bieter ein Nachweis zu verlangen (z. B. in Form einer Verpflichtungserklärung), dass ihm die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen.

(31) Eine Eignungsleihe hinsichtlich der beruflichen Befähigung oder beruflichen Erfahrung ist gemäß § 34 Abs. 1 UVgO bzw. § 47 Abs. 1 Satz 3 VgV nur dann möglich, wenn die hierfür benannten Unternehmen die Arbeiten auch ausführen, für die die Eignungsleihe geltend gemacht wird.

(32) Bei einer Eignungsleihe in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht kann der Auftraggeber im Vordruck HVA L-StB Eignungsleihe durch Ankreuzen des entsprechenden Textfeldes vorschreiben, dass der Bieter und das Unternehmen, dessen Kapazitäten er sich im Rahmen der Eignungsleihe bedient, gemeinsam für die Auftragsdurchführung haften (§ 34 Abs. 3 UVgO bzw. 47 Abs. 3 VgV). Für den Bereich des Bundesfernstraßenbaus soll diese Regelung grundsätzlich angewandt werden.

Nachweis der Eignung

(33) Der Nachweis der Eignung kann wie folgt geführt werden:

1.: Eigenerklärung

Grundsätzlich erfolgt der Nachweis der Eignung mit der mit Angebotsabgabe vom Bieter vorzulegenden Eigenerklärung nach dem Vordruck „HVA L-StB Eigenerklärung Eignung“. Nur von dem für die Zuschlagserteilung vorgesehenen Bieter können die im Vordruck bezeichneten Bestätigungen mit Terminvorgabe angefordert und geprüft werden.

Auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzlich angeforderte Nachweise (siehe Nr. 3.2 „Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe“), die nicht über die Eigenerklärung erfasst werden, sind gesondert zu prüfen.

2.: Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

Als vorläufigen Eignungsnachweis müssen die Vergabestellen auch die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) akzeptieren. Maßgebend für die Anwendung ist die zugehörige Durchführungsverordnung EU 2016/7 vom 05.01.2016 zur Einführung des zugehörigen Standardformulars.

Die Umsetzung der EEE in deutsches Recht ergibt sich aus bzw. § 35 Abs. 3 UVgO bzw. § 48 Abs. 3 VgV. Diese regeln, dass der öffentliche Auftraggeber die EEE akzeptieren muss, wenn der Bewerber/Bieter sich entscheidet, diese vorzulegen. In diesem Falle ist der öffentliche Auftraggeber nach der Vorgabe in § 50 Abs. 2 VgV auch verpflichtet, die eigentlichen Nachweise von dem Unternehmen einzufordern, das den Zuschlag erhalten soll (z.B. Gewerbeanmeldung, Bankbürgschaft, Zeugnisse von Führungskräften etc.).

Aufbau:

Die EEE besteht aus folgenden Teilen:

- Teil I: Angaben zum Vergabeverfahren und zum öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber,
- Teil II: Angaben zum Wirtschaftsteilnehmer,
- Teil III: Ausschlussgründe,
- Teil IV: Eignungskriterien,
- Teil V: Verringerung der Zahl geeigneter Bewerber
- Teil VI: Abschlusserklärungen; Ort, Unterschriften.

Verwendung:

Einem Angebot oder einem Teilnahmeantrag können die Wirtschaftsteilnehmer eine ausgefüllte EEE beifügen, um die einschlägigen Informationen vorzulegen. Außer bei bestimmten Aufträgen auf der Grundlage von Rahmenvereinbarungen, muss dann nur noch der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, aktuelle Bescheinigungen und zusätzliche Unterlagen beibringen.

Erfolgt die Vergabe in mehreren Losen und werden für die einzelnen Lose unterschiedliche Eignungskriterien festgelegt, ist für jedes Los (bzw. für jede Gruppe von Losen, für die dieselben Eignungskriterien gelten) eine eigene EEE vorzulegen.

Elektronischer EEE-Dienst:

Gemäß Artikel 59 der Richtlinie 2014/24/EU wird die EEE ausschließlich in elektronischer Form ausgestellt; die Frist für die Einführung dieser Regelung gilt bis spätestens 18. April 2018. Das bedeutet, dass bis spätestens 18. April 2018 parallel eine voll elektronische und eine papierbasierte Version der EEE verwendet werden kann. Unter der Internetadresse

<https://ec.europa.eu/tools/espd/filter?lang=de>

wird es einen EEE-Dienst geben, den die EU Kommission öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern, Wirtschaftsteilnehmern, Anbietern elektronischer Dienste und anderen einschlägigen Akteuren unentgeltlich zur Verfügung stellen wird. Er soll es u.a. Bietern ermöglichen, die Angaben, die sie bereits bei einer früheren Auftragsvergabe in einer EEE gemacht haben, wiederzuverwenden, sofern diese nach wie vor korrekt und relevant sind.

In der VgV hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Abstimmung mit den beteiligten Ressorts bezüglich der Einführung der EEE festgelegt, dass die EEE ein Instrument ist, das der Bieter freiwillig nutzen kann. Der Auftraggeber hat nicht die Pflicht, es einzufordern. Er muss die EEE aber akzeptieren, sofern sie denn vorgelegt wird.

Die EEE kann auch bei nationalen Vergabeverfahren als vorläufiger Eignungsnachweis verwendet werden.

Ablauf der Eignungsprüfung

(34)

1. Von den Bietern, die für einen Auftrag in Betracht kommen, sind umgehend unter Fristsetzung (i. d. R. 6 Kalendertage) für die im Vordruck „HVA L-StB Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmer“ angeführten Teilleistungen die Namen der Unternehmen anzufordern. Gemäß § 26 Abs. 1 UVgO bzw. § 36 VgV ist hierzu in den Vergabeunterlagen eine diesbezügliche Aufforderung aufzunehmen.
2. Von dem für die Zuschlagserteilung vorgesehenen Bieter, den ggf. benannten Unternehmen im Rahmen einer Eignungslleihe sowie ggf. Unterauftragnehmern bzw. anderen Unternehmen, die wesentliche Teilleistungen ausführen, sind die bezeichneten Nachweise und Bestätigungen unter Fristsetzung zu verlangen und anschließend zu prüfen.
3. Die Prüfung der Eignung des für die Zuschlagserteilung vorgesehenen Bieters erfolgt anhand der vorgelegten Angaben und Nachweise über den Vordruck „HVA L-StB Eignungsprüfung“. Der Nachweis der Eignung der Unterauftragnehmer bzw. anderen Unternehmen für wesentliche Teilleistungen erfolgt zunächst nach dem im Vordruck HVA L-StB Eignungsprüfung festgelegten Möglichkeiten.

Angebote von Bietern, für die nach obiger Prüfung die Eignung nicht bestätigt werden kann, sind nicht zu berücksichtigen.

Dies gilt nicht, wenn

- für einen benannten Unterauftragnehmer bzw. anderes Unternehmen, das wesentliche Teilleistungen erbringt, die Eignung nicht gegeben ist und der Bieter dieses ungeeignete Unternehmen nach Aufforderung durch die Vergabestelle gemäß § 26 Abs. 5 UVgO bzw. § 47 Abs. 2 VgV gegen ein geeignetes austauscht,
- für ein anderes Unternehmen, auf welches sich der Bieter im Rahmen der Eignungslleihe beruft, die Eignung nicht gegeben ist und der Bieter dieses nach Aufforderung durch die Vergabestelle gegen ein geeignetes austauscht (§ 36 (5) UVgO bzw. 47 (2) VgV).

Von dem Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, ist von der Vergabestelle ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz anzufordern und zu prüfen (siehe Nr. (53)).

Festlegung der Angebote für die weitere Wertung

(35) Nach der Prüfung und Wertung der Eignung der Bieter ist zu entscheiden, welche Angebote für die weitere Wertung berücksichtigt werden müssen. Dabei ist zu beachten, dass bei Vergaben, bei denen die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes über gewichtete Zuschlagskriterien erfolgt (siehe Nr. (48 ff.)), auch Angebote, die nur unter Berücksichtigung des Kriteriums Preis nicht in die engere Wahl kommen würden, durch die Berücksichtigung weiterer nichtmonetärer Zuschlagskriterien ihre Wettbewerbsposition eventuell verbessern können.

Die Festlegungen sind im Vergabevermerk (siehe Abschnitt 2.0 „Allgemeines“ Nr. (11)) anzugeben.

Besonderheiten der Prüfung und Wertung von Nebenangeboten

(36) Nebenangebote sind, soweit zutreffend, entsprechend den Nrn. (11) bis (34) zu prüfen und zu werten.

(37) Nebenangebote dürfen nur gewertet werden, wenn die Abgabe von Nebenangeboten in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe zugelassen war.

Weiterhin dürfen Nebenangebote nur gewertet werden, wenn hierzu in der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe (siehe Abschnitt 1.1 „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ Nr. (6)) bzw. in der Leistungsbeschreibung Mindestanforderungen genannt worden sind.

Die Erfüllung der Mindestanforderungen ist daher mit Angebotsabgabe nachzuweisen (siehe Nr. 5.2 EU-Bewerbungsbedingungen). Schließlich ist das Qualitätsniveau von Nebenangeboten und ihr technisch-funktionaler und sonstiger sachlicher Wert über die Mindestanforderungen hinaus nachvollziehbar und überprüfbar mit dem für die Hauptangebote nach dem Amtsvorschlag vorausgesetzten Standard zu vergleichen. Nur wenn insoweit eine Gleichwertigkeit bestätigt werden kann, kann das Nebenangebot gewertet werden.

(38) Die Feststellungen aus der Prüfung und Wertung der Nebenangebote sind im Vordruck HVA L-StB Angebotsprüfung NA festzuhalten, welcher dem jeweiligen Angebot zugeordnet wird (siehe Nr. 11)).

Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote (§ 44 UVgO bzw. § 60 VgV)

(39) Ungewöhnlich niedrige Angebote können insbesondere dann vorliegen, wenn die Angebotsendsumme eines oder einiger weniger Bieter erheblich geringer ist als die der Übrigen. Ob derartige Abweichungen als erheblich anzusehen sind, ist nach den Gegebenheiten des Einzelfalls zu beurteilen. Weicht beispielsweise die Angebotsendsumme des Mindestbietenden um mehr als 20 % von den nächsthöheren ab, ist eine Aufklärung der Ursachen im Rahmen des § 44 Abs. 1 UVgO bzw. § 60 Abs. 1 VgV unerlässlich. Dazu ist vom Bieter eine Aufklärung in Textform über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung zu verlangen.

(40) Bei solchen Angeboten sind die Einzelansätze unter folgenden Gesichtspunkten zu prüfen:

1. die Wirtschaftlichkeit des Fertigungsverfahrens einer Lieferleistung oder der Erbringung der Dienstleistung,
2. die gewählten technischen Lösungen oder die außergewöhnlich günstigen Bedingungen, über die das Unternehmen bei der Lieferung der Waren oder bei der Erbringung der Dienstleistung verfügt,
3. die Besonderheiten der angebotenen Liefer- oder Dienstleistung,
4. die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 128 Abs. 1 GWB, insbesondere der für das Unternehmen geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften, oder
5. die etwaige Gewährung einer staatlichen Beihilfe an das Unternehmen.

Prüfung und Wertung der Angebote hinsichtlich Spekulation

(41) Ein Spekulationsangebot liegt vor, wenn der Bieter den Preis nicht – allein – an den voraussichtlichen Kosten einer unveränderten Leistungsbeschreibung kalkuliert, sondern auch an der Erwartung, dass sich für ihn aus angenommenen künftigen Änderungen der Leistungsbeschreibung ein finanzieller Vorteil ergibt.

(42) Bei den verbliebenen Angeboten der engeren Wahl mit überhöhten oder unteretzten Einheitspreisen, sind die Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung (Mengenermittlung), auf Mängel zu untersuchen. Werden Mängel festgestellt, sind die Ursachen zu erforschen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.

(43) Können Mängel in den Vergabeunterlagen (z. B. Fehler in der Mengenermittlung) nicht ausgeschlossen werden und liegt nach der bisherigen Prüfung und Wertung ein Angebot mit spekulativen Einheitspreisen preislich an erster Stelle, sind die aus dem Mangel in der Leistungsbeschreibung resultierenden wirtschaftlichen Auswirkungen für den Auftraggeber abzuschätzen. Dazu werden die Angebote der engeren Wahl mit den korrigierten Mengen und den Angebotspreisen neu berechnet. Ergibt sich dabei ein Wechsel des Mindestbietenden, ist zu prüfen, ob die Ausschreibung gemäß § 48 Abs. 1 UVgO bzw. § 63 Abs. 1 VgV aufgehoben werden kann.

Unerwartet hohe Angebotsendsumme

(44) Liegen im Vergleich zur Kostenermittlung der Vergabestelle nur Angebote mit unerwartet hohen Preisen vor, ist die Kostenermittlung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Wird sie im Wesentlichen bestätigt, kann die Ausschreibung nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 UVgO bzw. § 63 Abs. 1 Nr. 3 VgV aufgehoben werden.

Ermittlung der Wertungssummen für die Angebote der Bieter der engeren Wahl

(45) Für die abschließende Wertung sind für die jeweiligen Haupt- oder Nebengebote „Wertungssummen“ zu ermitteln. Diese ergeben sich aus den bei der Prüfung festgestellten Angebotsendsummen und kostenmäßigen Auswirkungen, z. B. Wertungsboni, Wahlpositionen sowie gegebenenfalls aus sonstigen kostenmäßigen Auswirkungen bei Nebengeboten.

(46) Fehlen in einem Angebot in unwesentlichen Positionen Preise (s. Nr. (18)), sind diese vom Bieter nachzufordern. Ändert sich die Wertungsreihenfolge (unter Einbeziehung der wertbaren Nebengebote) ist es auszuschließen. Ändert sich die Reihenfolge nicht, bleibt das Angebot unter Berücksichtigung der nachgeforderten Preise in der Wertung.

(47) Die Angebote sind mit ihrer jeweiligen „Wertungssumme“ in aufsteigender Folge in einer Übersicht „Wertungssummen der Angebote der engeren Wahl“ im Vergabevermerk aufzulisten.

Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots (§ 43 Abs. 1 UVgO bzw. § 58 Abs. 1 VgV)

(48) Der Zuschlag ist gemäß § 43 Abs. 1 UVgO bzw. § 58 Abs. 1 VgV auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Dabei können nur die in der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe in Nr. 6 und ggf. der zugehörigen Anlage neben dem Preis genannten weiteren Zuschlagskriterien z. B. Qualität angewendet werden.

(49) Bei der Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots ist anhand der Übersicht „Wertungssummen der Angebote der engeren Wahl“ (siehe Nr. (47)) in der Reihenfolge der ermittelten Wertungssummen vorzugehen.

(50) Für Vergaben mit dem Kriterium „Preis“ als alleinigem Zuschlagskriterium erfolgt die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots anhand der niedrigsten Wertungssumme unter Berücksichtigung von Nachlässen ohne Bedingung sowie den preislich günstigsten Grund- oder Wahlpositionen.

(51) Für Vergaben mit dem Kriterium „Preis und weitere Zuschlagskriterien“ erfolgt die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots gemäß § 43 Abs. 2 und 6 UVgO bzw. § 58 Abs. 2 und 3 VgV für die Bieter der engeren Wahl nur nach den in der Vergabebekanntmachung bzw. der Nr. 6 und in der zugehörigen Anlage „HVA L-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien“ genannten Kriterien und deren Wichtungen sowie den dort

festgelegten Regelungen für die Punktebewertung. Hierfür ist der Vordruck HVA L-StB Angebotswertung (mehrere Kriterien) zu verwenden.

Für die einzelnen Zuschlagskriterien ist Folgendes zu beachten:

1. Preis (P):

Der Preis wird ermittelt aus der Wertungssumme des jeweiligen Angebots unter Berücksichtigung von z. B. Nachlässen ohne Bedingung, bekannt gegebenen Bonusregelungen sowie den günstigsten Grund- oder Wahlpositionen.

Die Berechnung des Punktwertes des Kriteriums Preis ist als erstes durchzuführen. Die ermittelten Preise für die Angebote (Haupt- und Nebenangebote) sind nach den vorgegebenen Regelungen in Punkte zu normieren und in den Vordruck „HVA L-StB Angebotswertung (mehrere Kriterien)“ zu übernehmen. Die Punktermittlung erfolgt mit drei Stellen nach dem Komma (kaufmännische Rundung).

Die Punkte für den jeweiligen Preis werden nach folgender Formel berechnet:

$$10 \times \frac{[(\text{niedrigste Wertungssumme} \times 2,0) - \text{Wertungssumme des jeweiligen Bieters}]}{\text{niedrigste Wertungssumme}}$$

Beispiel: Niedrigste (wertbare) Wertungssumme (Bieter A) = 5,0 Mio. €
 (wertbare) Wertungssumme des Bieters B = 6,0 Mio. €
 $10 \times [(5,0 \text{ Mio. €} \times 2,0) - 6,0 \text{ Mio. €}] / (5,0 \text{ Mio. €}) = \underline{8,000 \text{ Punkte}}$

2. Qualität bzw. weitere Kriterien:

Zunächst sind die in dem Vordruck HVA L-StB Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe bekannt gegebenen Unterkriterien für die gesamte angebotene Leistung mit Hilfe des Vordrucks HVA L-StB Angebotswertung (mehrere Kriterien) einzeln über die vorgegebene Punkteskala zu bewerten. Die Bewertung ist im Vordruck zu begründen. Danach ist die Summe zu ermitteln. Bei mehreren Nebenangeboten eines Bieters ist für die preislich günstigste Kombination der abgegebenen wertbaren Nebenangebote die Punktebewertung durchzuführen.

(52) Das für den Zuschlag in Frage kommende wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot mit der höchsten Punktzahl im Vordruck HVA L-StB Angebotswertung (mehrere Kriterien). Bei gleicher Punktzahl ist das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme zu beauftragen.

(53) Nach der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes ist vor der Zuschlagserteilung bzw. Bieterinformation gemäß § 134 GWB (siehe Abschnitt 2.5 Abschluss des Vergabeverfahrens) für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, von der Vergabestelle ab einem Auftragswert von 30.000 € (brutto) die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister einzuholen.

Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister an Vergabestellen nach § 150a Abs. 1 Gewerbeordnung werden erteilt durch das

Bundesamt für Justiz

53094 Bonn

Tel.: 0228/99 410 40

Fax: 0228/99 410 5050

Internet: www.bundesjustizamt.de

Vergabestellen können die Anfragen zur Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über den Bieter per Fax, auf dem Postweg sowie elektronisch über das Internet-Formular (InFormJu) des Bundesamtes für Justiz stellen. Die für eine Anfrage durch Vergabestellen erforderlichen Formulare (Vordruck GZR 5 für Anfragen zu natürlichen Personen und Vordruck GZR 6 für Anfragen zu juristischen Personen und Personenvereinigungen) können im Internet im Behördenportal des Bundesamtes für Justiz als PDF-Datei heruntergeladen werden und sind dann ausgefüllt per Fax oder Post einzureichen. Für die elektronische Anfrage können die Anfragen online ausgefüllt und versandt werden. Die erbetene Auskunft selbst wird (bis auf weiteres) nur auf dem Postweg zugestellt. Der Link zum Behördenportal kann aus Gründen des Schutzes vor Missbrauch nicht veröffentlicht werden und ist von den Vergabestellen schriftlich per Fax unter 0228/99 410 5050 beim Bundesamt für Justiz zu erfragen.

Stimmen Auskunft und Eigenerklärung nicht überein, ist der Bieter vor der Entscheidung über einen etwaigen Ausschluss zu hören.

Festlegung des anzunehmenden Angebots

(54) Preisnachlässe ohne Bedingungen, die nicht unter Nr. 4 des „Angebotsschreibens“ angeboten wurden (siehe Nr. (17)), werden bei der Zuschlagserteilung an den Bieter, der im Übrigen das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, berücksichtigt. Abgegebene, nicht zugelassene Nebenangebote sowie zugelassene nicht wertbare jedoch brauchbare Nebenangebote, die bei der Wertung der Angebote aus Wettbewerbsgründen nicht berücksichtigt werden konnten (siehe Nrn. (36 bis 38)), dürfen, mit Ausnahme von Preisnachlässen mit Bedingungen, nicht beauftragt werden.

Bei Grund- und Wahlpositionen darf eine teurere Variante (Grund- oder Wahlposition) nur dann beauftragt werden, wenn dies nicht zu einer Änderung der Bieterreihenfolge führt und haushaltsrechtlich begründet wird.

2.5 Abschluss des Vergabeverfahrens

Allgemeines

(1) Ein Vergabeverfahren wird durch die Erteilung des Zuschlages, in Ausnahmefällen durch Aufhebung oder nach § 177 GWB beendet.

Dabei sind die §§ 58, 62 und 63 VgV bzw. §§ 43, 46 und 48 UVgO zu beachten.

Vorlage der Vergabeakten

(2) Soweit für die Vergabe die Zustimmung übergeordneter Stellen einzuholen ist, sind diesen die Vergabeakten so frühzeitig vorzulegen, dass die Bearbeitung bei diesen Stellen rechtzeitig vor Ablauf der Bindefrist abgeschlossen werden kann.

(3) Der übergeordneten Stelle sind mit dem Vergabevorschlag mindestens folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) die Dokumentation (Vergabevermerk) gemäß § 8 VgV bzw. § 6 UVgO bis zu dieser Stufe des Verfahrens, einschl. etwaiger Schreiben, Anlagen, Vermerke und sonstige Vorgänge (z. B. angeforderte Unterlagen, Erklärungen etc., Rügeschreiben, Bieterfragen, eingeleitete Nachprüfungsverfahren), soweit sie den Vergabevorgang insgesamt oder die Angebote betreffen als Anlagen zum Vergabevermerk mit Bezug zu den Ziffern des Vergabevermerks,
- b) Text der Bekanntmachung der Ausschreibung und Angabe der Veröffentlichungsblätter,
- c) die Niederschrift über die Angebotsöffnung,
- d) das für den Zuschlag vorgeschlagene Angebot einschl. eventueller Nebenangebote,
- e) alle Haupt- und Nebenangebote, auch die ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen, mit niedrigeren Angebotsend- bzw. Wertungssummen als das Angebot nach d).
Der Ausschluss eines Angebotes mit niedrigerer Angebotsend- bzw. Wertungssumme als das Angebot nach d) ist vorab mit der vorgesetzten Stelle abzustimmen.
- f) Preisspiegel,
- g) ein Satz Vergabeunterlagen, wie sie den Bietern zugeleitet wurden (einschl. gegebenenfalls nachgereichter Schreiben),
- h) die Haupt- oder Nebenangebote der beiden Bieter mit nächsthöheren Wertungspunkten bzw. -summen als das Angebot nach d).

Verlängerung der Bindefrist

(4) Eine Verlängerung der Bindefrist ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass mit Ablauf der Bindefrist der Bieter an sein Angebot nicht mehr gebunden ist (§§ 146, 148 BGB).

(5) Ist vorzusehen, dass der Zuschlag ausnahmsweise nicht innerhalb der Bindefrist erteilt werden kann, so sind rechtzeitig die für eine Zuschlagserteilung in Betracht kommenden Bieter zu einer einheitlichen Verlängerung der Bindefrist mit Vordruck HVA L-StB Aufforderung Bindefristverlängerung in Textform aufzufordern. Den Bietern ist zusammen mit dieser Aufforderung der Vordruck „HVA L-StB Bindefristverlängerung“ zu übersenden. Die Gründe für eine Verlängerung sind im Vergabevermerk festzuhalten.

Stimmen für die Zuschlagserteilung in Betracht kommende Bieter der Verlängerung der Bindefrist nur unter Bedingungen zu, gilt dies als neues Angebot, das aufgrund des Verhandlungsverbots nach § 15 Abs. 5 VgV bzw. § 9 Abs. 2 UVgO (gilt bei Verhandlungsverfahren nur für die endgültigen Angebote) nicht gewertet werden darf. Die ursprünglichen Angebote gelten bis zum Ablauf der ursprünglichen Bindefrist.

(6) Zu beachten ist, dass ein verspäteter Zuschlag und/oder ein Zuschlag, der Änderungen des Angebots enthält, z. B. der Ausführungsfristen oder einzelner Leistungen, als Ablehnung des Angebots und zugleich als neues Angebot der Vergabestelle gilt (§ 150 Abs. 2 BGB).

Soll ein Zuschlag außerhalb der ursprünglich festgelegten Bindefrist erteilt werden und werden dadurch die ursprünglich vorgesehenen vertraglichen Ausführungsfristen nicht mehr eingehalten, ist der Zuschlag auf das ursprüngliche Angebot zu erteilen.

Etwaige Auswirkungen (Mehr- oder Minderkosten) des verspäteten Zuschlags sind im Rahmen der Vertragsabwicklung zu regeln.

Informationspflicht gemäß § 134 GWB

(7) Bei Vergaben ab den in § 106 GWB geregelten EU-Schwellenwerten sind die Bieter der engeren Wahl, deren Angebote für die Zuschlagserteilung nicht berücksichtigt werden sollen, nach Vordruck „HVA L-StB Bieterinformation gemäß § 134 GWB I“ zu verständigen.

Der Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, ist nach Vordruck „HVA L-StB Bieterinformation gemäß § 134 GWB II“ zeitgleich zu unterrichten.

Soweit Bewerber bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerben noch nicht nach Abschnitt 2.2 Nr. (10) über die Ablehnung ihrer Bewerbung informiert wurden, ist dies vor Absendung der Information nach § 134 GWB nachzuholen.

Die Information der Bieter über die Vergabeentscheidung des AG hat in Textform spätestens 15 Kalendertage **vor** Vertragsabschluss (Zuschlags-/Auftragserteilung) zu erfolgen. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber. Dabei ist zu beachten, dass das Absendedatum zu Beweis Zwecken zu dokumentieren ist und die Absendung zeitgleich an alle Bieter erfolgt. Die Versendung der Information soll in der Regel mit Fax bzw. auf elektronischem Wege erfolgen. Eine zusätzliche schriftliche Benachrichtigung ist darüber hinaus nicht erforderlich.

Ändert die Vergabestelle nach dem Versenden der Informationen ihre Vergabeentscheidung, muss sie die Bieter erneut gemäß § 134 GWB informieren.

Die Informationspflicht entfällt gemäß § 134 Abs. 3 GWB bei Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung auf Grund besonderer Dringlichkeit.

Erteilung des Zuschlags

(8) Nachdem unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte gemäß § 41 UVgO das wirtschaftlichste Angebot ermittelt worden ist, ist bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte gemäß § 43 UVgO der Zuschlag auf dieses Angebot zu erteilen.

Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten darf der Zuschlag nach § 58 VgV nur erteilt werden, wenn seit der Absendung der Information an die Bieter (siehe Nr. (7)) mindestens 15 bzw. bei Versendung der Information per Fax oder auf elektronischem Weg 10 Kalendertage vergangen sind und die Vergabekammer der Vergabestelle keinen Antrag auf ein Nachprüfungsverfahren (siehe Abschnitt 2.0 „Allgemeines“ Nr. (10)) zugestellt hat. Ein dennoch abgeschlossener Vertrag kann in einem Nachprüfungsverfahren gemäß § 135 GWB von Anfang an für unwirksam erklärt werden.

(9) Das Zuschlagsschreiben ist entsprechend Vordruck „HVA L-StB Zuschlagsschreiben“ zu gestalten; dabei sind stets anzugeben:

- Auftraggeber,
- Benennung der einzelnen Kostenträger,
- Auftragssumme,
- berücksichtigte Nachlässe,
- berücksichtigte Nebenangebote und Änderungsvorschläge.

Gegebenenfalls sind auch anzugeben:

- OZ der auszuführenden Wahlpositionen.

(10) Sind mit dem vorgesehenen Auftragnehmer Aufklärungen geführt worden, so ist auf die Erklärung des Bieters (siehe Abschnitt 2.4 „Prüfung und Wertung der Angebote“, Nr. (13)) ausdrücklich Bezug zu nehmen.

(11) Wenn zu erwarten ist, dass das Zuschlagsschreiben dem Auftragnehmer nicht mehr rechtzeitig vor Ablauf der – gegebenenfalls nach Nr. (4) verlängerten – Bindefrist zugeleitet werden kann, ist der Zuschlag fernmündlich bzw. per Fax zu erteilen. Das Zuschlagsschreiben gemäß Nr. (9) ist umgehend nachzureichen; darin ist auf die erfolgte Zuschlagserteilung zu verweisen.

(12) Nach erfolgtem Zuschlag sind bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte die nichtberücksichtigten Bieter gemäß § 46 UVgO zu benachrichtigen.

Dazu ist der Vordruck „HVA L-StB Bieterinformation nach § 46 UVgO“ zu verwenden. Verlangen nicht berücksichtigte Bieter weitergehende Auskünfte, sind diese nach Maßgabe des § 46 UVgO zu erteilen.

(13) Für die Vertragsabwicklung sind in einer „Vertragsakte“ mindestens zusammenzufassen:

- ein Satz Vergabeunterlagen, wie sie den Bietern zugeleitet wurden,
- sämtliche Angebotsunterlagen des Auftragnehmers einschließlich der berücksichtigten Nebenangebote,
- etwaiger Schriftwechsel o. Ä. mit dem Auftragnehmer,
- Entwurf (Aktenfertigung) sowie Mehrfertigung des Zuschlagsschreibens.

(14) bis (15) frei

Aufhebung der Ausschreibung, Beendigung des Vergabeverfahrens

(16) Wird die Aufhebung der Ausschreibung erwogen, so ist § 48 UVgO bzw. § 63 VgV zu beachten. Dabei sind an die Beurteilung der Aufhebungsvoraussetzungen sowie an die Beendigung des Vergabeverfahrens strenge Anforderungen zu stellen.

(17) Liegt kein wirtschaftliches Angebot vor, ist die Ausschreibung nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 UVgO bzw. § 63 Abs. 1 Nr. 3 VgV aufzuheben.

(18) Die Aufhebung einer Ausschreibung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auch dann erwogen werden, wenn aufgrund von eingegangenen Nebenangeboten oder Änderungsvorschlägen erkannt wird, dass unzweckmäßig ausgeschrieben wurde und dadurch eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel nicht gewährleistet wäre.

Vor einer Verwertung der Idee eines Nebenangebots oder Änderungsvorschlags ist zu prüfen, ob eine solche Verwertung zulässig ist (z. B. wenn Urheberrechte verletzt würden).

(19) Wird bei einer beschränkten Ausschreibung die Ausschreibung wegen unangemessen hoher Preise aufgehoben, so sollte bei einer erneuten beschränkten Ausschreibung der Bieterkreis gewechselt bzw. eine öffentliche Ausschreibung vorgesehen werden.

(20) Alle Bewerber (bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb) und Bieter sind von der Aufhebung der Ausschreibung bzw. Beendigung des Vergabeverfahrens gemäß § 177 GWB und § 48 Abs. 2 UVgO bzw. § 63 Abs. 2 VgV zu unterrichten. Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten ist auch das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU über die Aufhebung bzw. Beendigung zu informieren.

(21) Je nach Lage des Einzelfalls kann nach Aufhebung einer Ausschreibung in Betracht kommen:

- Zurückstellen der Beschaffung und spätere erneute Ausschreibung.
- Unmittelbar anschließende erneute Ausschreibung.
- Verhandlung mit einem oder mehreren Bietern über die Änderung der Angebote im Rahmen der Zulässigkeit durch eine Verhandlungsvergabe bzw. Verhandlungsverfahren (§ 12 UVgO bzw. § 17 VgV).

Nach Aufhebung eines offenen oder nicht offenen Verfahrens darf ein neues Vergabeverfahren, sofern die ursprünglichen Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden, grundsätzlich nur als offenes oder gegebenenfalls nicht offenes Verfahren durchgeführt werden.

Dokumentation (Vergabebericht)

(22) Nach Abschluss des Vergabeverfahrens ist der „Vergabebericht“ (siehe Abschnitt 2.0 „Allgemeines“, Nr. (11) sowie § 6 UVgO bzw. § 8 VgV) fertig zu stellen und den zahlungsbegründenden Unterlagen (siehe Abschnitt 3.7 „Rechnungen und Zahlungen“) beizufügen.

Bekanntmachung der Auftragserteilung

(23) Bei Aufträgen ab den EU-Schwellenwerten ist gemäß § 39 Abs. 1 VgV spätestens 30 Kalendertage nach Auftragserteilung eine Vergabebekanntmachung über vergebene Aufträge nach dem Vordruck „DE

Standardformular 3 Bekanntmachung vergebener Aufträge“ (siehe Teil 4 Vordrucke) an das EU-Amtsblatt zu senden.

(24) Die Bekanntmachungspflicht gilt auch für Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb im Amtsblatt der EU. Bei dieser Auftragsvergabe ist im Anhang D eine entsprechende Begründung anzukreuzen. Dies ist erforderlich, damit die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit des Vertrages (§ 135 Abs. 2 GWB) 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der EU endet.

(25) Bei Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte sind alle Bewerber und Bieter unverzüglich über die erfolgte Zuschlagserteilung mit Vordruck HVA L-StB Bieterinformation gemäß § 46 UVgO I zu unterrichten. Auf Antrag sind diesen innerhalb von 15 Tagen nach Eingang die wesentlichen Gründe der Ablehnung sowie den Namen des erfolgreichen Bieters mit Vordruck HVA L-StB Bieterinformation gemäß § 46 UVgO II mitzuteilen.

Behandlung und Aufbewahrung der Angebote

(26) Die unter Nr. (3) d), e) und h) genannten Angebote sind mit allen den Vergabevorgang betreffenden Unterlagen (Schreiben, Vermerke und sonstige Vorgänge) sechs Jahre nach Ablauf des Jahres in dem die Schlusszahlung erfolgt ist, aufzubewahren.

(27) Alle übrigen Angebote können zwei Monate nach Zuschlagserteilung vernichtet werden.